



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

26. Jahrgang

Potsdam, den 25. März 2015

Nummer 16

### Verordnung zur Änderung laufbahn-, ausbildungs- und prüfungsrechtlicher Vorschriften der Polizei des Landes Brandenburg

Vom 20. März 2015

Auf Grund der §§ 111 und 26 des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26), von denen § 26 durch Artikel 1 Nummer 11 des Gesetzes vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 36) geändert worden ist, verordnet der Minister des Innern und für Kommunales im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

#### Artikel 1

#### Änderung der Laufbahnverordnung der Polizei

Die Laufbahnverordnung der Polizei vom 30. Januar 2006 (GVBl. II S. 18), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. August 2012 (GVBl. II Nr. 78) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 25 wie folgt gefasst:

„§ 25 Anerkennung externer Ausbildung“.

2. § 6 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Beamte anderer Laufbahnen sowie Bewerber mit externer Ausbildung erwerben die Befähigung durch Anerkennung (§ 25).“

3. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„**Anerkennung externer Ausbildung**“.

- b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) In eine Laufbahn des mittleren oder gehobenen Polizeivollzugsdienstes kann bei Anerkennung der Laufbahnbefähigung eingestellt oder übernommen werden, wer außerhalb des polizeilichen Vorbereitungsdienstes eine gleichwertige Laufbahnbefähigung erworben oder wer eine berufsbefähigende Ausbildung abgeschlossen hat, die einer polizeilichen Laufbahnausbildung gleichwertig ist oder dadurch über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die für eine spezielle Verwendung im Polizeivollzugsdienst erforderlich sind. Für die Einstellung in eine Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes ist mindestens ein mit einem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss absolviertes Hochschulstudium erforderlich.“

(2) Soweit die laufbahnbefähigende oder die berufsbefähigende Ausbildung hinsichtlich der Dauer oder der Inhalte Unterschiede gegenüber der polizeilichen Laufbahnausbildung aufweist, die nicht bereits durch die vorhandene Berufserfahrung als ausgeglichen gelten, kann die Anerkennung vom Ableisten einer Unterweisung zur Einführung in die Laufbahnaufgaben abhängig gemacht werden.“

## **Artikel 2**

### **Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mittlerer Polizeivollzugsdienst**

§ 2 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mittlerer Polizeivollzugsdienst vom 25. April 2007 (GVBl. II S. 118), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. September 2011 (GVBl. II Nr. 52) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort „zuständigen“ durch die Wörter „Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg als zuständige“ ersetzt.
2. In Satz 3 werden die Wörter „Staatlichen Prüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen (Prüfungsamt)“ durch die Wörter „Prüfungsamt der zuständigen Bildungseinrichtung der Polizei“ ersetzt.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Artikel 2 tritt am 1. Juli 2015 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 20. März 2015

Der Minister des Innern und für Kommunales

Karl-Heinz Schröter